

Reglement über den Solidaritätsfonds der GBL

Art. 1 Zweckbestimmung

Die GBL führt einen Fonds der für solidarische Zwecke eingesetzt wird mit dem Ziel, den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern subsidiär und ergänzend zu bestehenden staatlichen Unterstützungen oder Beiträgen Dritter ein solidarisches Leistungsangebot zu bieten.

Art. 2 Äufnung des Fonds

Der Solidaritätsfonds wird wie folgt geäufnet:

- a) durch die von der Generalversammlung festgelegten monatlichen Beiträge der Genossenschaftsmitglieder
- b) durch einen jährlichen, vom Vorstand beschlossenen Beitrag aus der allgemeinen Betriebsrechnung der GBL
- c) durch die Unterbesetzungsbeiträge der Mieterinnen und Mieter (entsprechend dem Vermietungsreglement)

Art. 3 Verwaltung des Fonds

- 1 Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied als Delegierten für den Solidaritätsfonds.
- 2 Entscheide über die Verwendung bzw. Ausschüttung von Fondsmitteln pro Fall und Jahr bis maximal Fr. 6'000.– treffen der Delegierte des Vorstandes zusammen mit der Stelleninhaberin der Sozialberatungsstelle und dem Geschäftsführer. Ist die/der Antragstellende mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann sie/er diesen beim Vorstand anfechten. Der Vorstand entscheidet alsdann endgültig.
- 3 Ist fall- oder projektbezogen der Betrag höher als Fr. 6'000.–, entscheidet auf Antrag des Delegierten der Gesamtvorstand.
- 4 Die Verwaltung des Fonds wird durch die Geschäftsstelle der GBL besorgt. Über die Verwendung der Fondsmittel wird jährlich an der Generalversammlung Rechenschaft abgelegt. Ausserdem wird im Jahresbericht ausführlich über die Tätigkeiten berichtet, gelegentlich auch in den GBL-Nachrichten.
- 5 In der Neumieterinformation und in der GBL-Homepage wird auf den Fonds hingewiesen.

Art. 4 Verwendungszwecke

¹ Die Mittel des GBL-Solidaritätsfonds werden zur Finanzierung von gemeinnützigen, solidarischen Anliegen der Genossenschaft verwendet, welche ausserhalb des durch die Kostenmiete bestimmten Rahmens liegen. Es sind dies insbesondere:

- a) Beratung, Hilfe und Unterstützung in bedrängten Situationen für Genossenschaftsmitglieder und ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen. Direkte finanzielle Unterstützung kann subsidiär gewährt werden, wenn die allen Personen zustehenden, öffentlich-rechtlichen Angebote und Beihilfen bereits in Anspruch genommen sind, das Existenzminimum unterschritten wird oder eine akute und unverschuldete Notlage vorliegt.
- b) Beiträge an Projekte im sozialen Bereich, wie beispielsweise Förderung und Unterstützung von sozialen Projekten im Zusammenhang mit neuen Wohnformen, Beiträge für gemeinschaftsbildende Sozialprojekte, Unterstützung für besondere, den Genossenschaftsgedanken fördernde und der Solidarität dienende Aktivitäten innerhalb der Genossenschaft
- c) Verbilligung von Mietzinsen (entsprechend dem Vermietungsreglement)
- d) Finanzierung der GBL Sozialberatungsstelle

² Grundsätzlich stehen die Mittel allen GBL-Genossenschafterinnen und Genossenschaftern zu (ortsunabhängig und altersunabhängig), ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Solidaritätsfonds der GBL besteht jedoch nicht.

Art. 5 Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung

¹ Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss der Generalversammlung vom 30. Mai 2013 in Kraft.

² Änderungen dieses Reglements sowie die Aufhebung des Fonds bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

³ Bei der Aufhebung des Fonds wird das vorhandene Vermögen dem Erneuerungsfonds zugewiesen.